

Bekanntmachung Nr. 022/2011 vom 06.04.2011

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 98 - Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße -, im Stadtteil Baesweiler



Geltungsbereich:

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in der Sitzung am 14.12.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 - Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße - gem. § 2 (1) BauGB und die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 98 - Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße - gem. § 3 (1) BauGB beschlossen.

Plangebietsabgrenzung:

Das Plangebiet liegt nördlich der Innenstadt von Baesweiler im Blockinnenbereich zwischen Kurt-Schumacher-Straße, Heinrich-Imbusch-Straße, Erich-Klausener-Straße und Albert-Schweitzer-Straße. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 19.200,00 qm (1,92 ha).

Die genaue Abgrenzung ist kartografisch bestimmt.

Ziel und Zweck der Planung:

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Bereitstellung von Bauland in Baesweiler zu schaffen und somit innerstädtische Flächen für Wohnbauzwecke nutzbar zu machen. Gerade im Bereich hinter den mehrgeschossigen Mehrfamilienhäusern erscheint eine behutsame Nachverdichtung aufgrund der nicht mehr zeitgemäßen Grundstückstiefe von bis zu 70,00 m städtebaulich sinnvoll.

Der Entwurf sieht eine Bebauung mit Doppelhäusern und freistehenden Einfamilienhäusern vor, die sich in die vorhandene Umgebung einfügt und eine behutsame Nachverdichtung des Wohngebietes darstellt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB:

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 98 - Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße - mit Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

14.04.2011 bis 16.05.2011 einschließlich

in der Planungsabteilung der Stadt im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der angegebenen Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- hydrologisches Gutachten

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 31.03.2011

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Strauch

I. und Techn. Beigeordneter